

4155 Grefrath / Viersen

Aktenausfertigung

Ifd. Nr.  
553-02/GR 13/20

Baudenkmal	ortsfestes Bodendenkmal	bewegliches Denkmal	Denkmalbereich *)
------------	-------------------------	---------------------	-------------------

\*) Denkmalbereiche, die durch Satzung, Bebauungsplan oder ordnungsbehördliche Verordnung den Vorschriften des Denkmalschutzes unterliegen. Bei Denkmalbereichen kann anstelle der folgenden Angaben auf die Satzung, den Bebauungsplan oder die Verordnung Bezug genommen werden.

Kurzbezeichnung des Denkmals	Bodendenkmal Nr. 20, Marktplatz, Grefrath 1	
lagemäßige Bezeichnung des Denkmals (Koordinatenbezeichnung oder Straßenname und Hausnummer oder Grundbuchbezeichnung)	Gemarkung Grefrath, Flur 48, Flurstück Nr. 149, 250 u. 276 teilw. Flur 52, Flurstück Nr. 201	
Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals	<p>Im Zentrum der Ortslage Grefrath liegt westl. der Pfarrkirche St. Laurentius der Marktplatz. Im Zuge der Neugestaltung des Platzes wurde im Februar/März 1989 eine Notgrabung durchgeführt. Hierbei konnten folgende Befunde beobachtet und dokumentiert werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 - Schmiedestelle mit Schlackenrube, Feuerstellen (Essen) und zugehörigem Holzbrunnen</li> <li>2 - Ausbruchgruben zweier Mauerrzüge aus Tuffsteinen, ca. 1,00 m stark</li> <li>3 - Befestigungsgraben, ca. 8,90 m erhaltene Breite und bis zu 2,80 m erhaltene Tiefe</li> <li>4 - Ausbruchgrube einer ca. 1,30 m mächtigen Tuffsteinmauer</li> <li>5 - Glockengußteile des 17. Jh. mit Arbeitegruben und Schmelzofen</li> <li>6 - Glockengußteile des Hochmittelalters mit Resten der Arbeitsgrube</li> </ol> <p style="text-align: right;">GEMEINDE GREFRATH Der Gemeindefeldirektor Im Auftrag:</p>	
Tag der Eintragung	19.09.1989	<p>Unterschrift <i>[Handwritten Signature]</i> Dr. Köppel</p>

Untere Denkmalbehörde, Az. 653-02/GR 13/20

Gemeinde Grefrath  
-Bauamt-  
Johannes-Girmes-Straße 21  
4155 Grefrath 2 - Oedt

PLZ, Ort, Datum

4155 Grefrath 1, den 26.04.1993

Auskunft erteilt:

Zimmer Nr. 2

Herr Schetter

8

918213

Sprechstunden:

(Zeichen bei Zuschriften bitte angeben)

### Mitteilung über Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste

- Ihr Antrag vom

1.

Sehr geehrte(r)

Gemäß § 3 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der z. Z. geltenden Fassung werden Sie darüber unterrichtet, daß das Denkmal, wie vorstehend beschrieben, in die Denkmalliste eingetragen worden ist. Das Denkmal unterliegt damit den Bestimmungen des DSchG, um deren Beachtung gebeten wird. Insbesondere wird auf die §§ 7, 8, 9 und 10 des DSchG (Textabdruck s. Rücks.) hingewiesen.

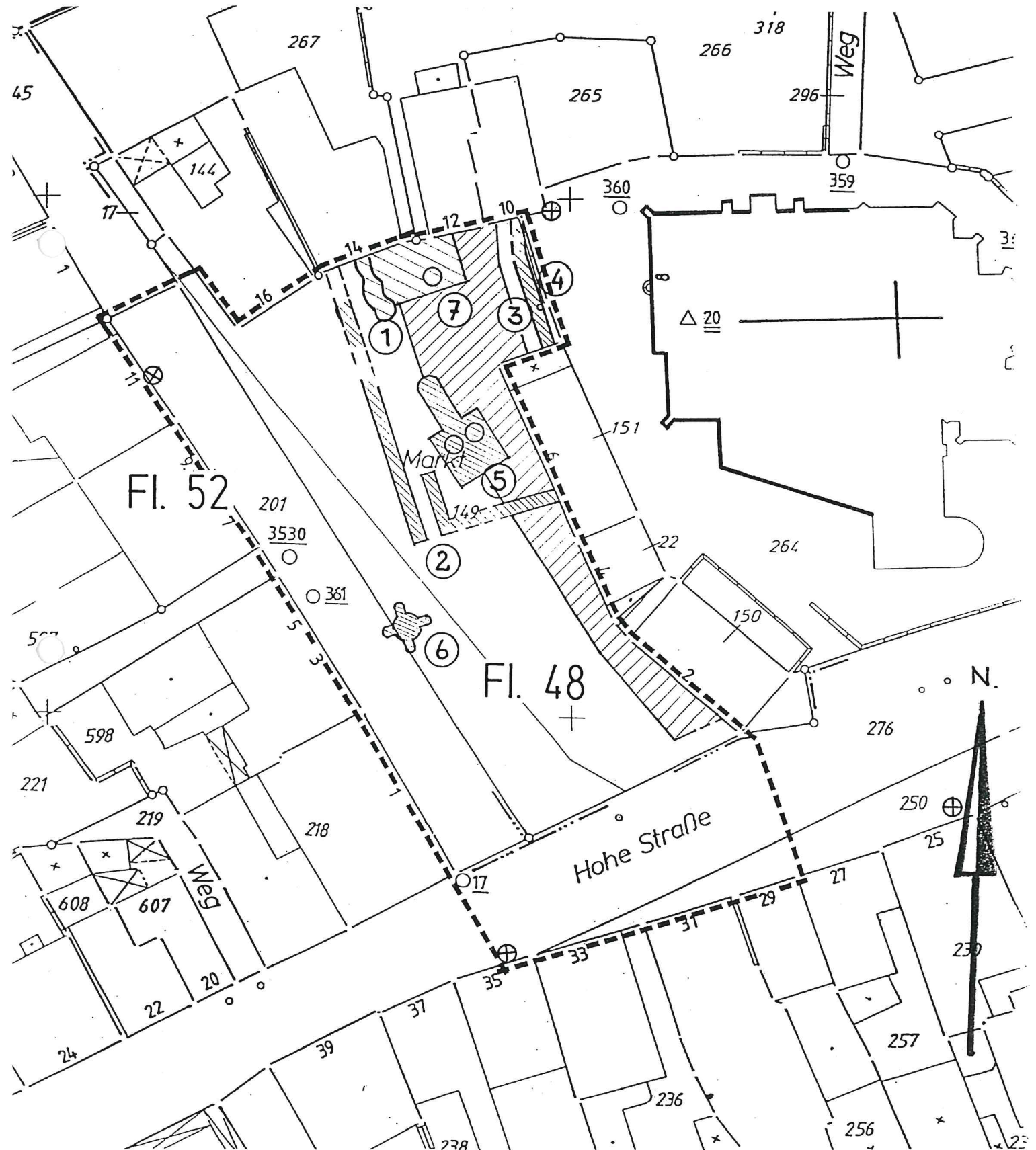
#### Rechtsbehelfsbelehrung

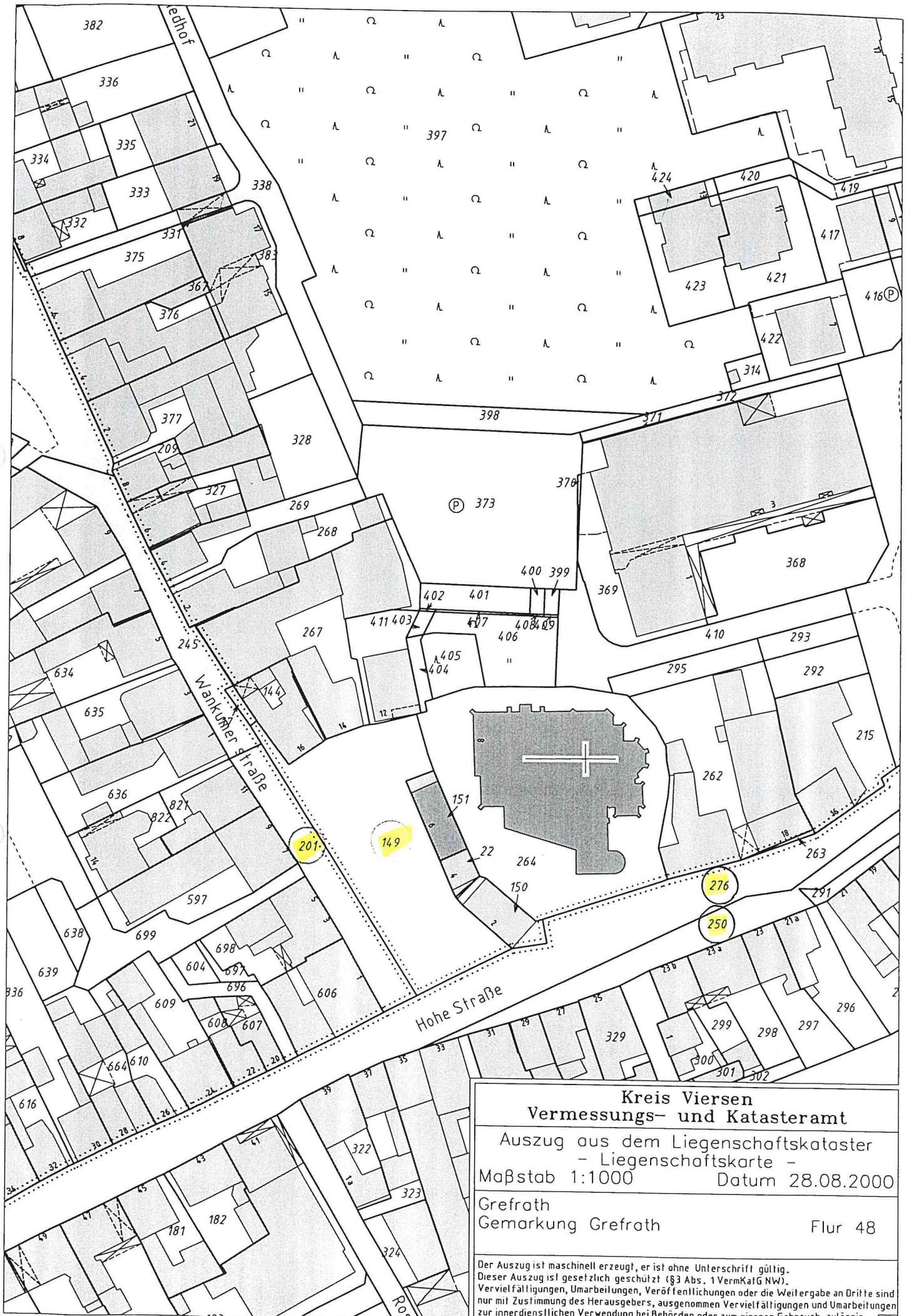
Gegen die Eintragung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der obengenannten Unteren Denkmalbehörde oder bei der nächsthöheren Behörde einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hochachtungsvoll

mit Eintragung der Fundorte und Grabungsbereiche:

- ① Schmiedestelle mit Schlackengrube, Feuerstellen u. zugehörigem Holzbrunnen
- ② Ausbruchgruben zweier Mauerzüge aus Tuffstein, ca. 1,00 m stark
- ③ Befestigungsgraben, ca. 8,00 m erhaltene Breite u. bis zu 2,80 m erhaltene Tiefe
- ④ Ausbruchgrube einer ca. 1,30 m mächtigen Tuffsteinmauer
- ⑤ Glockengußstelle des 17. Jahrh. mit Arbeitsgruben u. Schmelzofen
- ⑥ Glockengußstelle des Hochmittelalters mit Resten der Arbeitsgrube
- ⑦ fragmentarisch erhaltene Reste einer Arbeitsgrube mit Öfen





**Kreis Viersen**  
**Vermessungs- und Katasteramt**  
 Auszug aus dem Liegenschaftskataster  
 - Liegenschaftskarte -  
 Maßstab 1:1000 Datum 28.08.2000  
 Grefrath  
 Gemarkung Grefrath Flur 48

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.  
 Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 VermKatG NW).  
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte sind  
 nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen  
 zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch, zulässig.